SATZUNG des Vereins Tapestry Center e.V.

Präambel

Die Gründungsmitglieder des Vereins „Tapestry Center“ verfolgen das Ziel, Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen zu unterstützen und ein solidarisches, respektvolles Zusammenleben zu fördern. Grundlage der Arbeit ist ein christlich geprägtes Werteverständnis, das von Nächstenliebe, Gastfreundschaft und der Achtung der Menschenwürde getragen ist.

Das Tapestry Center bietet eine offene, stabile Plattform für Menschen, die Nachbarn geworden sind – insbesondere Geflüchtete, Menschen mit Migrationshintergrund sowie lokale Nachbarinnen und Nachbarn. Ziel des Projekts ist die Förderung von Integration, sozialer Vernetzung und gesellschaftlicher Teilhabe, wobei Menschen mit und ohne Flucht- oder Migrationserfahrung sich gegenseitig unterstützen und voneinander lernen.

Das Tapestry Center ist aus kirchlicher Arbeit mit Geflüchteten entstanden und orientiert sich an christlichen Werten wie Nächstenliebe und sozialer Verantwortung. Gleichzeitig ist es ein eigenständiges, offenes Projekt, das Kooperationen mit Kirchengemeinden, gemeinnützigen Organisationen und lokalen Partnern aktiv anstrebt.

Ziel ist es, Integration, soziale Vernetzung und gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Dieses Ziel wird insbesondere durch den Betrieb eines Begegnungszentrums („Tapestry Center“) verwirklicht, in dem Bildungs-, Beratungs- und Gemeinschaftsangebote stattfinden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tapestry Center“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Förderung der folgenden steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO:

- der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
- der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
- mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

  Zweck der Körperschaft ist insbesondere die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO).

  Daneben unterstützt die Körperschaft selbstlos Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII sind (§ 53 Nr. 2 AO).

(2) Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. den Betrieb eines offenen Begegnungszentrums („Tapestry Center“)

b. die Durchführung von Sprachkursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Sprachcafés

c. die Bereitstellung von Bildungsangeboten, Nachhilfe und individueller Förderung

d. psychosoziale Beratung sowie praktische Lebenshilfe

e. Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten sowie Begleitung zu Terminen

f. Durchführung von Gruppenangeboten für verschiedene Zielgruppen (z. B. Frauen-, Männer- und Jugendgruppen)

g. Durchführung von kulturellen, sozialen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen, einschließlich gemeinsamer Ausflüge, Freizeitmaßnahmen und Besuche kultureller, religiösen oder bildender Veranstaltungen im In- und Ausland

h. Förderung der Integration, gesellschaftlichen Teilhabe sowie der Selbstständigkeit und Eigeninitiative von Teilnehmenden

i. Entwicklung und Durchführung von interkulturellen Begegnungsformaten

j. Förderung von Nachbarschaftshilfe und freiwilligem Engagement

k. Kooperation mit Kirchengemeinden, gemeinnützigen Organisationen und lokalen Partnern zur Umsetzung der Vereinsziele.

(3) Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann Mitgliedern und Ehrenamtlichen für nachgewiesene Aufwendungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten angemessene Entschädigungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Grenzen zahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

Ein Ausschluss ist bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen möglich. Das Verfahren entspricht den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs; gegen den Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen und hierfür geeignete Personen anstellen. Die Geschäftsführung kann auch von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden, sofern ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Vorstands sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Mittelverwendung des Vereins.

Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

„Kirche des Nazareners, Deutscher Bezirk e.V.“,
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Falls diese Körperschaft nicht mehr existiert oder nicht mehr steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

Beschluss

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am

in Darmstadt beschlossen.